



Formular

Ansuchen um Erteilung einer Gebrauchserlaubnis

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Daten Antragsteller

Anrede: * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel:		
Vorname: *	Nachname: *		
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		

Antrag

Katastralgemeinde: *	Einlagezahl: *	Grundstücksnr.: *	
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Art und Umfang des Gebrauchs: *			
Zeitraum der Gebrauchserlaubnis: *			
<input type="checkbox"/> für die Dauer von <input type="text"/> bis <input type="text"/>			
<input type="checkbox"/> ganzjährig			

Erforderliche Nachweise

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Pläne (Lageplan, Flächenangaben, etc.)
- Fotos

Beilagen

- Pläne (Lageplan, Flächenangaben, etc.)
- Fotos
- sonstige Beilagen

Kenntnisnahme:*

- Gemäß § 78 AVG 1991 ist für die Erteilung dieser Gebrauchserlaubnis lt. dem NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz i.d.g.F., Punkt II, Allgemeiner Teil, Punkt 1, eine Verwaltungsabgabe zu entrichten. Diese Verwaltungsabgabe ist für jede im Spruchpunkt enthaltene Gebrauchsart sowie deren Anzahl zu entrichten. *
- Für das Ansuchen ist eine Stempelgebühr bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu entrichten. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, ist die Stadtgemeinde Klosterneuburg verpflichtet, eine Meldung an das Finanzamt zu erstatten. Diese Stempelgebühr ist für jede im Spruchpunkt enthaltene Gebrauchsart sowie deren Anzahl zu entrichten. *
- Je Antragsbeilage ist eine Abgabe in der Höhe von dzt. EUR 3,90 zu entrichten. *

Hinweis: Gebühren*

- Hiermit wird zur Kenntnis genommen, dass für diese Eingabe Abgaben und Gebühren zu entrichten sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Eingabe nach dem Gebührengesetz gebührenpflichtig ist und dass bei mehrmaliger Einbringung (z.B. per Post und per Mail) jede weitere Ausfertigung gem. § 14 TP 6 Abs. 4 GebG ebenfalls der Eingabegebühr unterliegt. Ebenso wird jede Beilage gem. § 14 TP 5 Abs. 1 bzw. Abs. 1a vergebührt.
Für auf elektronischem Wege beigelegte Abschriften von Beilagen, die im selben Verfahren schon als Beilage gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 gebührenpflichtiger Eingaben (Protokolle) beigelegt wurden, entfällt die Beilagegebühr.
Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg mit digitaler Signatur unter Verwendung der E-ID Funktion (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, gelten ermäßigte Tarife gem. § 11 Abs. 3 GebG. *

Hinweis: Datenschutz*

Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Datum, Unterschrift